

5) Der Präsident des Instituts führt die Aufsicht über den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, den Verband deutscher Historiker und die deutschen historischen Kommissionen, die sich der Obhut des Reichswissenschaftsministers unterstellt haben

6) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Reichswissenschaftsminister hervorragende Forscher (höchstens zwölf) als Ehrenmitglieder des Instituts berufen. Darunter soll sich je ein Mitglied der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Wien, München, Leipzig und Heidelberg sowie der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen befinden, denen vor der Berufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird."

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr das Statut noch durch den Ministerialerlaß W II a 124/35 vom 29. Mai 1935!" Im Anschluß an meinen Erlaß W II b 676/35 vom 26. April 1935: über die Satzungen des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde bestimme ich hierdurch, daß der jeweilige Präsident dieses Reichsinstituts stets zugleich Direktor des Preußischen Historischen Instituts in Rom ist. Dadurch wird die altbewährte Verbindung beider Institute dauernd gewährleistet. gez Rust."

Die eben geschilderten Vorgänge vom September 1933 bis zum Mai 1935 bieten ein klassisches Beispiel der damals in Deutschland tausendfach geübten "freiwilligen Gleichschaltung", der spontanen Umwandlung einer demokratisch organisierten Institution in Richtung auf das sogenannte "Führerprinzip"